

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/344 vom 2. Februar 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_344](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_344)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/344 du 2 février 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/344 del 2 febbraio 2009

## **Regeste**

Art. 16 ATSG, altArt. 28, 29 IVG. Die Versicherte ist als Voll-Erwerbstätige zu qualifizieren. Einkommensbemessung. Beginn der Rente. Während der Unzumutbarkeit der Annahme einer adaptierten Tätigkeit hat die Versicherte Anspruch auf eine Rente nach Massgabe der Einschränkung in der bisherigen Tätigkeit (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Februar 2009, IV 2007/344).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Vorliegend ist die Verfügung vom 16. August 2007 der Beschwerdegegnerin zu beurteilen, womit der Beschwerdeführerin eine Viertelsrente ab 1. August 2003 zugesprochen wurde. Die angefochtene Verfügung ist vor Inkrafttreten (1. Januar 2008) der mit der 5. IV-Revision beschlossenen Änderungen ergangen. Diese sind deshalb nicht anwendbar. 1.2 Hinsichtlich des Eventualantrages auf berufliche Massnahmen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nur mit einer eigentlichen Berufsausbildung in die Lage versetzt werden könnte, bei einem Beschäftigungsgrad von 50% ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Die Berufsausbildung wäre jedoch aufgrund der fehlenden Schulbildung und der minimalen Deutschkenntnisse unverhältnismässig. Ohnehin sind berufliche Massnahmen mit Verfügung vom 21. März 2007 rechtskräftig abgewiesen worden. Soweit die Beschwerdeführerin ein Wartezeitgeld beantragt, kann darauf nicht eingetreten werden, weil es nicht Verfügungsgegenstand ist.

### **E. 2**

2.1 Nach altArt. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss altArt. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Bei nicht erwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so

namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (altArt. 28 Abs. 2 bis i.V.m. Art. 27 IVV). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei versicherten Personen, die nur zum Teil erwerbstätig wären, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wären sie daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach altArt. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Fall sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (altArt. 28 Abs. 2 ter Abs. 1 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxismässig als gemischte Methode bezeichnet.

2.2 Gemäss altArt. 27 bis Abs. 2 IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Praxis prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben würden (vgl. BGE 130 V 393 E. 3.3; BGE 125 V 146 E. 2c).

2.3 Entsprechend ist somit zu prüfen, wie die Verhältnisse im hypothetischen "Gesundheitsfall" aussähen. Die Beschwerdegegnerin gab dazu an, die Beschwerdeführerin habe sich während ihrer Erwerbstätigkeit nie um eine Vollzeitstelle bemüht. Sodann habe sie anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle vom 15. März 2005 angegeben, wieder im gleichen Umfang wie früher arbeiten zu wollen. Der Anteil der hypothetischen Erwerbsfähigkeit sei deshalb auf diesen Anteil (81.5 %) festzusetzen. Die Beschwerdeführerin dagegen macht geltend, sie habe schon in der bisherigen Tätigkeit saisonal vollzeitlich gearbeitet. Sodann habe sie diese Stelle nur angenommen, weil sie keine Vollzeitstelle gefunden habe. In ihrer Beschwerde vom 17. September 2007 hat sie zudem geltend gemacht, aktuell würde sie im Gesundheitsfall eine Vollzeitstelle suchen. Ihre Söhne seien selbständig und ihr Ehemann sei arbeitslos. Er werde bald ausgesteuert.

2.4 Die Tätigkeit in der Käserei hat saisonal von März bis Juni 2002 zu vollzeitiger Erwerbstätigkeit geführt (IV-act. 64). Im Durchschnitt hat die Beschwerdeführerin 81.5% gearbeitet, was von der Beschwerdegegnerin mit Duplik vom 21. Januar 2008 anerkannt worden ist. Der saisonal vollzeitige Einsatz war der Beschwerdeführerin schon möglich, als ihr jüngster Sohn noch in der Primarschule war. Die Betreuung wurde somit schon damals nicht allein von der Beschwerdeführerin sichergestellt. Sodann hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, dass sie eine Vollzeittätigkeit angenommen hätte, wenn sie eine solche erhalten hätte. Diese Aussage ist glaubhaft, hat sie doch je nach Bedarf der Arbeitgeberin auch 100% gearbeitet. Die Teilzeittätigkeit war also eher eine Folge an fehlenden geeigneten Vollzeitstellen. Die Beschwerdeführerin gab in der Abklärung vor Ort und

Stelle an, dass sie im bisherigen Pensum arbeiten würde, wenn sie gesund wäre. Diese Aussage kann verschieden interpretiert werden, weil die Beschwerdeführerin ganz unterschiedliche Pensen – auch vollzeitliche – geleistet hat. Auf den Haushaltsbericht vom 15. März 2005 kann deshalb nicht abgestellt werden, weil nicht klar zum Ausdruck kommt, was die Beschwerdeführerin mit ihrer Aussage gemeint hat. Ausserdem wäre unterdessen eine vollzeitige Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin erforderlich, um das finanzielle Einkommen der Familie zu sichern, weil der Ehemann seit längerem arbeitslos ist und mit der Aussteuerung die Sozialbedürftigkeit droht. Es ist unter diesen Umständen von einem (hypothetischen) Beschäftigungsgrad von 100% auszugehen, d.h. der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin ist anhand eines Einkommensvergleichs zu ermitteln.

### **E. 3**

3.1 Ausschlaggebendes Element des Einkommensvergleiches (Art. 16 ATSG) ist in aller Regel die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person in einer der Behinderung angepassten Erwerbstätigkeit. Die MEDAS-Ärzte haben die Beschwerdeführerin in ihrem Gutachten vom 18. Januar 2007 als 50% arbeitsfähig in einer sitzenden Tätigkeit qualifiziert. Auf das umfassende und schlüssige Gutachten kann abgestellt werden. 3.2 Die Beschwerdeführerin hat zuletzt von September 2001 bis August 2002 bei einem Stundenlohn von Fr. 18.50 (2001) bzw. Fr. 20.-- (2002) ein Einkommen von Fr. 33'157.50 erzielt. Die Beschwerdegegnerin hat sich für die Ermittlung des Valideneinkommens auf die Angaben der Arbeitgeberin gestützt und den Stundenlohn von Fr. 20.-- für das Jahr 2003 mit den zuvor geleisteten 1'691.5 Arbeitsstunden multipliziert, woraus ein Einkommen von Fr. 33'830.-- resultierte. Der Unterschied ergibt sich aus der Berücksichtigung des tieferen Stundenlohnes für das Jahr 2001. Für das Jahr 2002 ist deshalb von einem Einkommen von Fr. 33'830.-- auszugehen. Gemäss der Tabellen TA1 im Anhang zur Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) erzielte eine Frau im privaten Sektor im Jahr 2002 im Durchschnitt für eine einfache und repetitive Arbeit bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden Fr. 3'820.-- im Monat (einschliesslich 13. Monatslohn). Aufgerechnet auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von 41.7 Wochenstunden ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 47'788.--. Im Vergleich zur Teilzeitarbeit der Beschwerdeführerin von 81.5% beträgt das entsprechende Tabellen-Einkommen Fr. 38'947.--. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin ein unterdurchschnittliches Einkommen erzielt hat. Hat eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen bezogen, ist dieser Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG zu berücksichtigen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommen begnügen wollte (vgl. BGE 134 V 322 E. 4.1). Solche Anhaltspunkte sind hier nicht gegeben. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist deshalb eine Parallelisierung der Einkommen vorzunehmen (vgl. BGE 134 V 322 E. 4.1 in fine mit Hinweisen). Vorliegend ist daher das Valideneinkommen an Hand statistischer Durchschnittslöhne zu ermitteln und das effektive Einkommen somit durch diesen Wert zu ersetzen. Das Valideneinkommen beträgt damit bei einer 100%igen Erwerbstätigkeit Fr. 47'788.--. 3.3 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als

angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (Urteil des Bundesgerichts vom 17. November 2003 i/S. G [I 621/01]). Die Beschwerdeführerin übte gemäss den eingereichten Lohnabrechnungen Oktober bis Dezember 2007 nach Eintritt des Gesundheitsschadens ein Pensum von 25-30% in einem Reinigungsunternehmen aus (durchschnittlich 50 Stunden pro Monat). Diese Tätigkeit entspricht nicht der ärztlich als zumutbar erachteten leichten Tätigkeit in sitzender Stellung und ist auch unterdurchschnittlich entlohnt (Fr. 16.60 pro Stunde), weshalb die Invalidenkarriere nicht mit dem effektiv erzielten Einkommen übereinstimmt. Das Invalideneinkommen ist deshalb an Hand von Tabellenlöhnen zu bestimmen. Körperlich leichtere Hilfsarbeiten ohne Zwangshaltungen oder Stressbelastungen werden in vielen Branchen aller Sektoren geleistet. Es kann also nicht auf das Durchschnittseinkommen eines bestimmten Sektors oder gar einer bestimmten Branche abgestellt werden. Gemäss der Tabelle TA 1 im Anhang zur LSE belief sich das Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen im Jahr 2002 auf Fr. 47'788.-- im Jahr. Bei einem Beschäftigungsgrad von 50% könnte die Beschwerdeführerin Fr. 23'894.-- verdienen. Bei der Verwendung der statistischen Werte sowohl für das Validen- wie das Invalideneinkommen kann eine Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2007 unterbleiben.

3.4 Die Beschwerdeführerin macht dagegen geltend, ihr sei auf Grund der mangelnden Deutschkenntnisse und der fehlenden Bildung sowie der ausländischen Nationalität ein zusätzlicher Abzug zu gewähren. Dazu ist festzuhalten, dass mangelnde Bildung sowie fehlende Deutschkenntnisse bei einfachen und repetitiven Arbeiten keine wirtschaftlichen Nachteile sind. Die Nationalität kann angesichts der Tatsache, dass die statistischen Löhne auf Grund der Einkommen der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung erfasst werden, ebenfalls vernachlässigt werden (Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juli 2004 i/S. D [I 39/04] E. 2.4). Die Beschwerdeführerin weist jedoch als Folge der Tatsache, dass ihr auf 50% reduzierter Beschäftigungsgrad auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung zurückzuführen ist, einen Konkurrenznachteil auf. Ein ökonomisch handelnder potentieller Arbeitgeber würde nämlich eine gesunde Konkurrentin für eine Halbtagesstelle bevorzugen, weil er bei dieser Arbeitnehmerin nicht mit überdurchschnittlich vielen Krankheitsabsenzen rechnen müsste, weil er und die anderen Mitarbeiter nicht (z.B. wegen schwankender Leistungsfähigkeit) besondere Rücksicht auf die neue Kollegin nehmen müssten und weil bei Bedarf Überstunden geleistet werden könnten, wozu die Beschwerdeführerin behinderungsbedingt nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage wäre. Diese Nachteile gegenüber gesunden Konkurrentinnen kann die Beschwerdeführerin nur kompensieren, indem sie ihre Arbeitskraft zu einem "Preis" anbietet, der unter demjenigen der gesunden Konkurrentinnen, d.h. unter dem Durchschnittseinkommen liegt. Ein zusätzlicher Abzug von 10% erscheint auf Grund der vorliegenden psychischen Beschwerden und der körperlichen Einschränkung als angemessen. In der Verfügung vom 16. August 2007 wurde bei der Bemessung kein zusätzlicher Abzug berücksichtigt. Dies erweist sich als falsch. Ausgehend vom ermittelten Einkommen von Fr. Fr. 23'894.-- resultiert damit ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 21'505.--.

3.5 Die Gegenüberstellung des Valideneinkommens von Fr. 47'788.-- und des Invalideneinkommens von Fr. 21'505.-- führt zu einem Invaliditätsgrad von 54.9%, weshalb die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine halbe Rente hat.

#### **E. 4**

4.1 Ist eine versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch zu durchschnittlich 40% arbeitsunfähig gewesen, so entsteht ein Rentenanspruch (altArt. 29

Abs. 1 lit. b IVG). Die MEDAS-Ärzte haben angegeben, dass die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit von 50% – aus vorwiegend psychischen Gründen – seit dem 19. August 2002 bestehe und bis am 10. Februar 2003 eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit bestanden habe (IV-act. 54). Die Beschwerdegegnerin hat den Beginn der Rente nach Ablauf des Wartejahres auf den 1. August 2003 festgesetzt. Sie hat von Anfang an darauf abgestellt, dass die Beschwerdeführerin einer adaptierten Tätigkeit hätte nachgehen können. Das war der Beschwerdeführerin vorerst jedoch nicht zumutbar. Gemäss den Akten konnte sie seit den Operationen im Herbst 2002 ihren linken Fuss nicht mehr voll belasten, weshalb sie ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben konnte. Sie war deshalb ab dem 19. August 2002 100% arbeitsunfähig erklärt worden. Am 11. Februar 2003 unternahm sie einen Arbeitsversuch von 50%, der jedoch misslang. Vom 16. November 2003 an wurde ihr deshalb wieder eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit attestiert. Damals haben die Ärzte als weitere medizinische Massnahme zur Verbesserung des Gesundheitszustandes eine Revisionsoperation erwogen. Die Beschwerdeführerin konnte damals darauf vertrauen, dass noch eine Möglichkeit bestand, in die bisherige Tätigkeit zurückzukehren, weil die medizinische Behandlung noch nicht abgeschlossen war. Es war ihr somit noch nicht zumutbar, eine andere Hilfsarbeit zu suchen und sich durch Kündigung des laufenden Arbeitsverhältnisses dem Risiko der Arbeitslosigkeit auszusetzen. Erst am 1. März 2004 gab Dr. C. \_\_\_ an, dass die Beschwerdeführerin die Arbeit in der Käserei nicht mehr wird ausüben können (IV-act. 16). Im Verlauf des Jahres 2004 muss es auch zur Kündigung gekommen sein. Die Beschwerdeführerin hätte also frühestens ab 1. März 2004 im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht eine leidensadaptierte Tätigkeit von 50% suchen und annehmen müssen. Das Wartejahr ist am 31. Juli 2003 abgelaufen. Die Beschwerdeführerin hat deshalb auf Grund der vollen Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf seit 1. August 2003 Anspruch auf eine ganze Rente bis Ende Mai 2004, und zwar unter analoger Anwendung von Art. 88a IVV. Ab Juni 2004 ist eine halbe Rente geschuldet.

## **E. 5**

5.1 Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde dahingehend abzuändern, als die Beschwerdeführerin ab dem 1. August 2003 bis Ende Mai 2004 Anspruch auf eine ganze Rente hat. Ab Juni 2004 besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente. Die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen. 5.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat bei diesem Verfahrensausgang einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr.

3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Hauptbegehren um Parteientschädigung wird somit bewilligt. Bei diesem Verfahrensausgang kommt das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung nicht zum Zug, weil es ein Eventualgesuch für den Fall des Unterliegens darstellt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, die Verfügung vom 16. August 2007 dahingehend abgeändert, als die Beschwerdeführerin ab dem 1. August 2003 Anspruch auf eine ganze und ab Juni 2004 auf eine halbe Rente hat. Die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.